

# **GEMEINDE TAMINS**



## **ANSTELLUNGS- UND BESOLDUNGSGESETZ**

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeines

Geltungsbereich _____	Art. 1
Begriffsbestimmungen _____	Art. 2

## II. Anstellung und Besoldung der Mitarbeiter

Anstellungsverhältnis _____	Art. 3
Zuständigkeit _____	Art. 4
Personalversicherung _____	Art. 5

## III. Pensen und Entschädigung der Behördenmitglieder

Gemeindepräsident/-in _____	Art. 6
Mitglieder Gemeindevorstand _____	Art. 6
Geschäftsprüfungskommission _____	Art. 6
Baukommission _____	Art. 6
Schulrat _____	Art. 6
Nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre _____	Art. 6
Ausserordentlicher Aufwand _____	Art. 6
Protokollführung _____	Art. 7
Spesen _____	Art. 8
Teuerung _____	Art. 9

## IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten / Aufhebung früherer Erlasse _____	Art. 10
--	---------

## I. Allgemeines

### Art. 1

Geltungsbereich <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Anstellung, die Pflichten und Rechte der Mitarbeitenden sowie die Entschädigung der Behördenmitglieder der Gemeinde.

<sup>2</sup> Können diesem Gesetz oder den kantonalen Erlassen, auf die es verweist, keine einschlägigen Bestimmungen entnommen werden, gilt ergänzend das Obligationenrecht.

### Art. 2

Begriffsbestimmungen <sup>1</sup> Als Mitarbeitende gelten:

- a) voll- und teilzeitliche Angestellte und Lehrpersonen
- b) Lernende
- c) Aushilfen
- d) nebenamtliche Angestellte

<sup>2</sup> Als Behördenmitglieder gelten:

- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Mitglieder des Gemeindevorstandes
- b) die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der in der Gemeindeverfassung, in Gemeindegesetzen und Gemeindeverordnungen vorgesehenen Behörden und Kommissionen
- c) nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre (Präsidentinnen und Präsidenten und Mitglieder weiterer Kommissionen sowie Gemeindedelegierte für besondere Aufgaben)

## II. Anstellung und Besoldung der Mitarbeiter

### Art. 3

Anstellungsverhältnis Für die Anstellung und Besoldung der Mitarbeitenden gelten:

- a) Arbeitsvertrag
- b) Anstellungs- und Besoldungsgesetz
- c) Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG), sowie die Personalverordnung des Kantons Graubünden (PV). Für Lehrpersonen

gelten ausserdem die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes.

#### **Art. 4**

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Wo das PG den Kanton nennt, ist die Gemeinde Tamins zu verstehen.

<sup>2</sup> Befugnisse und Aufgaben, die im PG der Regierung und den Departementen zugeschrieben sind, fallen dem Gemeindevorstand zu.

#### **Art. 5**

Personal-  
versicherung

Der Gemeindevorstand regelt die Personalversicherungen.

### **III. Pensen und Entschädigung der Behördenmitglieder**

#### **Art. 6**

Gemeindepräsi-  
dent/-in

<sup>1</sup> Das Fixum der im Nebenamt tätigen Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten beträgt 30 % der Gehaltsklasse 22, Stufe Maximum, gemäss kantonaler Gehaltstabelle (exkl. 13. Monatslohn). In diesem Fixum enthalten sind alle mit der Ausübung des Amtes anfallenden Tätigkeiten.

Mitglieder  
Gemeindevorstand

<sup>2</sup> Das Fixum der im Nebenamt tätigen Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt 10 % der Gehaltsklasse 21, Stufe Maximum, gemäss kantonaler Gehaltstabelle (exkl. 13. Monatslohn). In diesem Fixum enthalten sind alle mit der Ausübung des Amtes anfallenden Tätigkeiten.

Geschäftsprüfungs-  
kommission

<sup>3</sup> Die Jahresentschädigung der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission beträgt pauschal:

PräsidentIn            Fr. 2'000.00

Mitglieder            Fr. 1'200.00.

Baukommission

<sup>4</sup> Die Jahresentschädigung der Mitglieder der Baukommission beträgt pauschal:

Mitglieder            Fr. 2'000.00

Schulrat

<sup>5</sup> Die Jahresentschädigung der Mitglieder des Schulrates beträgt pauschal:

Mitglieder            Fr. 1'700.00

In den genannten Jahresentschädigungen sind alle mit der Ausübung des Amtes anfallenden Tätigkeiten enthalten.

Nebenamtliche  
Funktionärinnen  
und Funktionäre

<sup>6</sup> Die Entschädigung erfolgt nach dem effektiven Zeitaufwand für Sitzungen, Sitzungsvorbereitungen, Abordnungen, Augenscheine und anderweitige Beanspruchungen inner- und ausserhalb der Gemeinde. Für den rapportierten Zeitaufwand wird ein Ansatz von Fr. 35.00 pro Stunde, höchstens aber Fr. 280.00 pro Tag entschädigt. Nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre, die das Protokoll einer Kommission führen, erhalten für jede Protokollausfertigung eine Pauschalentschädigung von Fr. 35.00.

Ausserordentlicher  
Aufwand

<sup>7</sup> Bei angeordneten und ausgewiesenen ausserordentlichen Aufwänden wie z. B. die Einsitznahme in nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen kann der Gemeindevorstand die entsprechende Funktionärin oder den entsprechenden Funktionär zusätzlich entschädigen.

#### **Art. 7**

Protokollführung

Der Protokollführerin oder dem Protokollführer des Gemeindevorstandes kann für Sitzungen, die nicht in die Bürozeit fallen und für den Urnendienst eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 3'000.00 entrichtet werden, sofern die Aufwendungen nicht als Arbeitszeit erfasst werden.

#### **Art. 8**

Spesen

Die Spesenentschädigung richtet sich grundsätzlich nach dem kantonalen Personalgesetz.

#### **Art. 9**

Sitzungen

<sup>1</sup> Das Fixum der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der Gemeindevorstandsmitglieder richtet sich nach der jeweiligen kantonalen Gehaltstabelle.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen der übrigen Behördenmitglieder sowie der nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre werden durch den Gemeindevorstand periodisch den neuen Verhältnissen angepasst.

### **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 10**

Beschlussfähigkeit

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt die Anstellungs- und Besoldungsverordnung vom 1. Oktober 1991. Die am

17. November 2015 durch die Gemeindeversammlung genehmigte Teilrevision der Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft. Die am 25. Mai 2021 durch die Gemeindeversammlung genehmigte Teilrevision tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

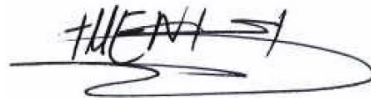
Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2002. Die Art. 4, 6, 7, 8 und 9 wurden anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. November 2015 revidiert. Die Art. 6 und 7 wurden an der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2021 revidiert.

Der Gemeindepräsident

Handwritten signature of Martin Wieland in black ink, featuring a stylized 'M' and 'W' followed by a vertical stroke.

Martin Wieland

Die Gemeindeschreiberin

Handwritten signature of Daniela Camenisch in black ink, featuring a stylized 'D' and 'C' with a horizontal line underneath.

Daniela Camenisch